

## Bauen – nicht ohne meinen Helm

**Weil der Chef und Teilhaber einer Bauunternehmung die Helmtragepflicht nicht durchgesetzt hat, muss er sich laut Urteil des Bundesgerichts strafrechtlich für den Unfall eines angestellten Bauarbeiters verantworten. Dieser wurde vom Pickel eines Kollegen frontal am Kopf getroffen und erlitt dadurch schwere Verletzungen.**

Der Unfall geschah am 5. März 2002 in Lindau ZH. Im Rahmen von Renovationsarbeiten waren zwei Bauarbeiter damit beschäftigt, in einer Liegenschaft eine Gipsdecke mit Hilfe eines Kreuzpickels abzutragen. Die konkrete Arbeitszuteilung und die Instruktion erfolgten durch den Chef und Teilhaber der beauftragten Bauunternehmung. Keiner der beiden Arbeiter trug einen Schutzhelm. Einer der beiden Arbeiter wuchtete seinen Pickel nicht kraftvoll genug in die Höhe, sodass er die herunter zu brechende Deckenverkleidung verfehlte und stattdessen mit der spitzen Seite seinen Kollegen frontal am Kopf traf. Dieser wurde bewusstlos und erlitt eine schwere Hirnerschütterung sowie eine Rissquetschwunde mit nachwirkenden Beeinträchtigungen.

In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils sprach das Zürcher Obergericht den Chef der Baufirma und damit Vorgesetzten der beiden Arbeiter vom Vorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung frei. Es war zum Schluss gekommen, die Schutzhelmtragepflicht gemäss Art. 5 der Bauarbeitenverordnung (BauAV) diene lediglich dem Zweck, die Arbeiter vor herunterfallenden Gegenständen zu schützen. Dies aufgrund einer starken Gewichtung von Art. 5 Abs. 1 BauAV. Die in Abs. 2 genannten Arbeitsgattungen würden lediglich verdeutlichen, dass die Gefahr bei bestimmten Tätigkeiten besonders hoch einzustufen sei. Nicht erfasst werde daher der Fall, wo sich Bauarbeiter den Pickel frontal in den Kopf schlugen.

Das Bundesgericht hat nun mit seinem Urteil vom 17. März 2006 dieser Auffassung widersprochen, die Beschwerde des Opfers gutgeheissen, den Entscheid des Obergerichts aufgehoben und zur neuen Entscheidung zurückgewiesen. Das Obergericht muss den Fall also nochmals beurteilen.

Laut höchstrichterlicher Auslegung ist bei allen in Art. 5 Abs. 2 BauAV erwähnten Arbeitsgattungen in jedem Fall und unabhängig der konkreten Umstände ein entsprechender Schutzhelm zu tragen. Es darf demnach nicht im Ermessen der verantwortlichen Person vor Ort liegen, ob ein Helm getragen werden muss oder nicht. Weiter kann die Helmtragepflicht auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob bei der konkret ausgeübten Tätigkeit die tatsächliche Gefahr besteht, dass Gegenstände herunterfallen könnten. Die verantwortlichen Personen (Vorgesetzte) sind daher für die Einhaltung der zwingenden Helmtragepflicht bei den in Art. 5 Abs. 2 BauAV erwähnten Arbeitsgattungen persönlich verantwortlich. Dies ergibt sich laut Bundesgericht auch aus Art. 82 Abs. 1 UVG, wonach der Arbeitgeber die zur Unfallverhütung erforderlichen Massnahmen treffen muss. Bleibt der Vorgesetzte untätig bzw. unterlässt er den Hinweis auf die Schutzhelmtragepflicht, verletzt er demnach seine Sorgfaltpflicht.

Im konkreten Fall stand zudem fest, dass der verunfallte Bauarbeiter mit einem Helm weni-

ger schwer verletzt worden wäre. Das sorglose Verhalten des Opfers ist laut Bundesgericht zwar durchaus als Mitschuld anzurechnen. Jedoch vermöge dies den Chef nicht vollkommen zu entlasten.

Es gilt demnach festzuhalten, dass auch im Rahmen der neuen Bauarbeitenverordnung bei allen in Art. 5 Abs. 2 BauAV (siehe Box) ausdrücklich erwähnten Arbeitsgattungen und Tätigkeiten ausnahmslos ein Schutzhelm zu tragen ist. Zudem muss bei allen weiteren Tätigkeiten, bei denen die Arbeiter durch herunterfallende Gegenstände oder Materialien gefährdet werden können, stets ein Schutzhelm getragen werden. <sup>1</sup>

*Patrick Hauser*



Patrick Hauser.

### Auszug aus der Bauarbeitenverordnung vom 29. Juni 2005 (Stand: 30. August 2005)

#### Art. 5 Schutzhelmtragepflicht

- 1 Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen bei allen Arbeiten, bei denen sie durch herunterfallende Gegenstände oder Materialien gefährdet werden können, einen Schutzhelm tragen.
- 2 In jedem Fall ist ein Schutzhelm zu tragen:
  - a. bei Hochbau- und Brückenbauarbeiten bis zum Abschluss des Rohbaues;
  - b. bei Arbeiten im Bereich von Kranen, Aushubgeräten und Spezialtiefbaumaschinen;
  - c. beim Graben- und Schachtbau sowie beim Erstellen von Baugruben;
  - d. in Steinbrüchen;
  - e. im Untertagbau;
  - f. bei Sprengarbeiten;
  - g. bei Rückbau- oder Abbrucharbeiten;
  - h. bei Holzbau- und Metallbauarbeiten;
  - i. bei Arbeiten an und in Rohrleitungen. <sup>2</sup>